

Zwischen Ost und West

Niederösterreichs adelige Grundherrschaft 1550–1750

Unter den kritischen Stellungnahmen der Feudalgewalten zu den Robotpatenten für Österreich unter der Enns von 1772/73 findet sich der lapidare Satz, daß diejenigen Obrigkeiten, „welche ihre Unterthanen leidentlich gehalten, gestraft, jene hingegen, welche in Ausübung ihres Rechts am schärfesten darein gegangen, gleichsam belohnt würden“.¹ Bezug genommen wurde dabei auf die von den Erläuterungen zum Patent vorgenommene Beschränkung der Robot auf den gebräuchlichen Umfang, sowohl innerhalb des Rahmens bis 104 Tage – die an die Stelle der bisherigen „ungemessenen“ (Zug-)Robot des Ganz- und Halblehners getretene Höchstgrenze –, aber auch darüber hinaus, allerdings bis zu einer Forderung von maximal 208 Tagen.² Die Stände äußerten daher die Bitte, der Landesfürst möge das Patent im Sinne des 1679 beschlossenen *Tractatus de iuribus incorporalibus* abändern und die dort festgelegte Norm der „ungemessenen“ Robot wiederherstellen. Eine Schädigung der Untertanen sei nicht zu erwarten, da von keiner Herrschaft eine viertägige Robot verlangt werde, es im Interesse der Grundherren liege, die Untertanen in „aufrechtem Stand“ zu bewahren und allfällige Exzesse von der Niederösterreichischen Regierung

1 Niederösterreichisches Landesarchiv, Ständisches Archiv (NÖLA, SA), HS 1013/I: „Kurz gefasste Nachricht Über die beschaffenheit des alten und des neuen Steuer Fusses in dem Land Oesterreich unter der Ennß“, fol. 124v, zum 22. Januar 1774.

2 Robotpatent vom 6. VI. 1772, Nachtrag vom 12. VI. 1773, Erläuterung vom 24. X. 1773. Vgl. Kurz gefasste Nachricht, fol. 119 ff.; Ferdinand Edler v. Hauer, Praktische Darstellung der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Grundgesetze, Bd. I, 3. Aufl., Wien 1824, 98 ff.

untersucht würden. Letztlich habe der Tatbestand der „ungemessenen“ Robot die Untertanen auch nicht daran gehindert, ihre Wirtschaften durch den Zukauf zahlreicher Überländgründe zu vergrößern.³

Wenn im Rahmen eines Versuchs, die Entwicklungsbedingungen und Strukturelemente der niederösterreichischen (adeligen) Grundherrschaft in der frühen Neuzeit zu erfassen und im Vergleich mit jenen benachbarter Regionen und Länder darzustellen, die Robotfrage in den Mittelpunkt gestellt wird, so hat dies in der Forschungsgenese und im erreichten Stand der Diskussion liegende Gründe.⁴ Es kann heute als unbestritten gelten, daß die Dimension der Ar-

3 NÖLA, SA, HS 1013/1, fol. 125r.

4 In Auswahl: Hartmut Harnisch, Die Gutsherrschaft. Forschungsgeschichte, Entwicklungszusammenhänge und Strukturelemente, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 9 (1985), 189 ff.; ders., Probleme einer Periodisierung und regionalen Typisierung der Gutsherrschaft im mitteleuropäischen Raum, in: Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus 10 (1986), 251 ff.; Witold Kula, An economic theory of the feudal system. Towards a model of the Polish economy 1500–1800, London 1976; Jerzy Topolski, Continuity and discontinuity in the development of the feudal system in Eastern Europe (Xth to XVIIth centuries), in: Journal of European Economic History 10 (1981), 373 ff.; ders., Autour des modèles de l'explication du passage au système de la corvée en Europe centrale et orientale (XVI^e–XVII^e siècles), in: Studia historiae oeconomicae 19 (1988), 1 ff.; Władysław Rusiński, Über die Entwicklungsetappen der Fronwirtschaft in Mittel- und Osteuropa, in: Studia historiae oeconomicae 9 (1974), 27 ff.; ders., Some remarks on the differentiation of agrarian structure in East Central Europe from the 16th to 18th century, in: Studia historiae oeconomicae 13 (1978), 83 ff.; Alois Míka, Problém počátku nevolnictví v Čechách [Das Problem der Anfänge der Leibeigenschaft in Böhmen], in: Československý časopis historický 5 (1957), 226 ff.; Josef Válka, Le grand domaine féodal en Bohême et en Moravie du 16^e au 18^e siècle. Un type d'économie parasitaire, in: Péter Gunst u. Tamás Hoffmann, Hg., Grand domaine et petites exploitations en Europe au moyen âge et dans les temps modernes, Budapest 1982, 289 ff.; Eduard Maur, Geneze a specifické rysy českého pozdněfeudálního velkostatku [Genese und spezifische Charakterzüge des böhmischen spätfudalen Großgrundbesitzes], in: Acta Universitatis Carolinae: philosophica et historica (1976), 229 ff.; Arnošt Klíma, Agrarian class structure and economic development in pre-industrial Bohemia, in: Trevor H. Aston u. C. H. E. Philpin, Hg., The Brenner debate. Agrarian class structure and economic development in pre-industrial Europe, Cambridge 1985, 192 ff.; Zsigmond Pál Pach, Die ungarische Agrarentwicklung im 16–17. Jahrhundert. Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang, Budapest 1964; ders., Labour control on the Hungarian landlords' demesnes in the 16th and 17th centuries, in: Péter Gunst u. Tamás Hoffmann, Hg., Grand domaine et petites exploitations en Europe au moyen âge et dans les temps modernes, Budapest 1982, 157 ff.; ders., Fronarbeit und Lohnarbeit auf den ungarischen Herrengütern im 16.–17. Jahrhundert, in: Vera Zimány,

beitsrente ein zentrales Kriterium für die Unterscheidung des Begriffspaars Grundherrschaft – Gutsherrschaft und seiner regionalen Abstufungen darstellt. Daraus resultiert aber auch die Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit den beiden anderen Formen der Feudalrente, der Geldrente und der Produkterente, da eine Anhebung der Fron über ein bestimmtes Maß hinaus die Herabsetzung der bisherigen Geld- und Naturalabgaben bedingte. Es wird sich daher als zweckmäßig erweisen, die Entwicklung von Feudalrente und Feudaleinkommen als Ganzes einer Analyse zu unterziehen.

Als Vertreter der Feudalismusforschung der ehemaligen DDR hat Hartmut Harnisch in einer Reihe von wissenschaftlichen Beiträgen am intensivsten zum Entwurf eines durch die Arbeitsrente bestimmten Modells der mittel(ost)europäischen Gutsherrschaft beigetragen. Entsprechend dem von ihm empirisch gewonnenen Material sieht er in der Belastung einer Bauernstelle von mehr als zwei bis drei Frondiensttagen pro Woche jenen „Schwellenwert“, der ein Kriterium für die Zuordnung einer Region zum Gebiet der Grund- oder der Gutsherrschaft darstellt; freilich mit der Einschränkung, daß darunter liegende Arbeitsverpflichtungen durch eine erhöhte Abschöpfung der Produkterente kompensiert werden konnten.⁵ Die für den mittel- und ostdeutschen Raum als notwendig erkannte regionale Differenzierung, die – um ein Ergebnis vorwegzunehmen – auch für die österreichischen Erbländer gilt, hat die Hinzunahme außerökonomischer Kriterien wie der Rechtsqualität des unmittelbaren Produzenten bzw. der Eigentumsrechte hinsichtlich des von ihm bewirtschafteten Bodens bedingt. Daraus erwuchs ein brauchbarer Bewertungsmaßstab für regionale Sonderformen, der in deutlichem Gegensatz steht zu vereinfachten Zuordnungen oder Grenzziehungen, beispielsweise jener durch Elbe, Saale, Enns und Leitha.⁶

Den Getreideproduktionszonen der ostdeutschen Gutsherrschaft sowie geographisch anschließend jenen Polens und der baltischen Länder, die durchgehend dem Gebiet der sogenannten „Zweiten Leibeigenschaft“ (Friedrich Engels)

Hg., Studien zur deutschen und ungarischen Wirtschaftsentwicklung (16.–20. Jahrhundert), Budapest 1985, 31 ff.

5 Harnisch, Probleme einer Periodisierung, wie Anm. 4, 252.

6 Rusiński, Differentiation, wie Anm. 4, 83; Sándor Gyimesi, Frühkapitalistische Entwicklung und Spätfudalismus im 16. und 17. Jahrhundert in Ungarn, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1987, H. 2, 51; Jenő Szűcs, Die drei historischen Regionen Europas, Frankfurt am Main 1990, 13.

zugeordnet wurden, waren im Westen und Süden in der Frühneuzeit Gebiete vorgelagert, die bei deutlicher Ausprägung der Robot verschiedene Elemente der Rentenwirtschaft in Form der Geld- und/oder Produktenrente bewahrt hatten. Zudem trat der exportorientierte Getreidebau zugunsten anderer Produkte wie Vieh, Fische, Wein, Holz oder Gewerbeartikel, vor allem Bier, zurück. Hiezu zählen insbesondere Böhmen, Mähren, Ungarn mit der Slowakei und Kroatien, deren Zugehörigkeit zum Gebiet der Gutsherrschaft von der Forschung kontrovers bewertet wurde⁷ bzw. die man als Übergangszone des europäischen Agrardualismus auffaßte. Das Vorhandensein einer Brückenregion, zu der auch Niederösterreich gehörte, betont etwa Władysław Rusiński,⁸ sie wird weiters aus dem Modell regionaler Typen von Leonid Zytkowicz deutlich, der österreichische Gebiete einerseits als Teile der Region Ungarn-Slowakei-Kroatien versteht, andererseits strukturell mit solchen Teilen Westeuropas gleichsetzt, in denen der Robot ein gewisser Stellenwert zukam.⁹ Am quantitativen Material wurden diese Aussagen jedoch niemals überprüft.

7 Vgl. die Zusammenschau bei Rusiński, *Differentiation*, wie Anm. 4, 92 ff.; ferner Roman Rosdolsky, *On the nature of peasant serfdom in Central and Eastern Europe*, in: *Journal of Central European Affairs* 12 (1952–53), 128 ff.; Jerome Blum, *The rise of serfdom in Eastern Europe*, in: *American Historical Review* 62 (1957), 807 ff.; László Makkai, *Neo-serfdom. Its origin and nature in East Central Europe*, in: *Slavic Review* 34 (1975), 225 ff. und weitere Beiträge daselbst; Anton Špiesz, *Die neuzeitliche Agrarentwicklung in der Tschechoslowakei. Gutsherrschaft oder Wirtschaftsherrschaft?*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 32 (1969), 222 ff.; Arnošt Klíma, *Probleme der Leibeigenschaft in Böhmen*, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 62 (1975), 214 ff.; Josef Macek, *The emergence of serfdom in the Czech Lands*, in: *East-Central Europe/L'Europe du Centre-Est* 9 (1982), 7 ff.; Josef Kočí, *Die Reformen der Untertänigkeitsverhältnisse in den böhmischen Ländern unter Maria Theresia und Joseph II.*, in: Richard G. Plaschka u.a., Hg., *Österreich im Europa der Aufklärung*, Bd. 1, Wien 1985, 121 ff.; Gerhard Heitz, *Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte der „Zweiten Leibeigenschaft“*, in: Zimányi, Hg., *Studien*, wie Anm. 4, 43 ff.; Holm Sundhaussen, *Der Wandel in der osteuropäischen Agrarverfassung während der frühen Neuzeit*, in: *Südost-Forschungen* 49 (1990), 15 ff.

8 Rusiński, *Differentiation*, wie Anm. 4, 93, Anm. 18.

9 Leonid Zytkowicz, *W sprawie badań próbnawczych nad geneza i rozwojem folwarku pańszczyźnianego [Zu einer vergleichenden Untersuchung über Anfänge und Entwicklung der auf Fronarbeit basierenden Domäne]*, in: *Spoleczeństwo, gospodarka, kultura. Studia ofiarowane Marianowi Małowistowi w 40-lecie pracy naukowej*, Warschau 1974, 438; vgl. auch Miroslav Hroch u. Josef Petrání, *Das 17. Jahrhundert – Krise der Feudalgesellschaft?* Hamburg 1981, 138 ff.

Nicht unmittelbar am Kriterium der Arbeitsrente und ihres Umfangs entwickelt wurde das ökonomische Modell einer Herrschaftsform, die ebenfalls den Übergang zwischen alter Rentenherrschaft und der sich seit dem 16./17. Jahrhundert ausbildenden Gutsherrschaft markieren sollte, der sogenannten „Wirtschaftsherrschaft“. Alfred Hoffmann, der diesen Begriff, ausgehend von den oberösterreichischen Verhältnissen, 1952 in die Diskussion einbrachte¹⁰, kennzeichnete damit einen Herrschaftstypus, bei dem sich der Großteil der agrarischen Nutzfläche in der Hand selbständiger Bauernwirtschaften befand, wobei man diese durch Zentralisierung der Abgaben und eine vermehrte Heranziehung zu Dienstleistungen für die Herrschaft enger als bisher in einem „ökonomischen Verband“ zusammenschloß. Wesentliche Merkmale dieser „kapitalisierten“ Grundherrschaft waren die Förderung gewerblicher Aktivitäten¹¹, sowohl solcher der Untertanen als auch jener des Dominiums selbst, und der Aufbau monopolisierter Binnenmärkte.¹² Eine Voraussetzung dafür stellte wiederum die Ausnutzung von Bann- und Zwangsrechten dar, welche der ständische Adel den Landesfürsten im 16. Jahrhundert abgerungen hatte. Während Friedrich Lütge¹³, Thomas M. Barker¹⁴ und zuletzt auch Immanuel Wallerstein den Begriff der Wirtschaftsherrschaft als Übergangsform zwischen Grundherrschaft und Gutsherrschaft übernahmen – letzterer mit der Zuordnung zu den „more

10 Alfred Hoffmann, *Wirtschaftsgeschichte des Landes Oberösterreich*. Bd. 1: Werden, Wachsen, Reifen, Salzburg 1952, 98; ders., *Die Grundherrschaft als Unternehmen*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 6 (1958), 123 ff.; zuletzt in: ders., *Staat und Wirtschaft im Wandel der Zeit. Studien und Essays*, Bd. 1, Wien 1979, 294 ff.; vgl. Werner Berthold, *Die Einkommensstruktur der adeligen Herrschaften um die Mitte des 18. Jahrhunderts*, in: Herbert Knittler, *Nutzen, Renten, Erträge. Struktur und Entwicklung frühneuzeitlicher Feudaleinkommen in Niederösterreich*, Wien u. München 1989, 204 f.

11 Dieser Aspekt wird betont bei Eckart Schremmer, *Agrarverfassung und Wirtschaftsstruktur. Die südostdeutsche Hofmark – eine Wirtschaftsherrschaft?*, in: *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 20 (1972), 42 ff.

12 Als Fallbeispiele Georg Grüll, *Weinberg. Die Entstehung einer Mühlviertler Wirtschaftsherrschaft*, in: *Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs* 4 (1955), 7 ff.; zuletzt Peter Stenitzer, *Der Adelige als Unternehmer? Das Wirtschaften der gräflichen Familie Harach in Oberösterreich im 16. und 17. Jahrhundert*, in: *Frühneuzeit-Info* 2 (1991), H. 1, 41 ff.

13 Friedrich Lütge, *Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung*, 2. Aufl., Stuttgart 1957, 296 f.

14 Thomas M. Barker, *Military entrepreneurship and Absolutism. Habsburg models*, in: *Journal of European Studies* 4 (1974), 27.

semiperipheral zones of central Europe“¹⁵, beharrten andere auf dem Unterscheidungskriterium der Arbeitsrente. So ordnete etwa László Makkai die österreichischen Länder der Grundherrschaft, Böhmen und Ungarn aber größtenteils der „region of robot economy“ zu.¹⁶

Einer Überlegung zum Stellenwert der Robot für die Ausbildung unterschiedlicher Feudalsysteme im österreichischen Raum ist der Hinweis auf die Ungleichgewichte im Forschungsstand voranzustellen. So liegt für das Land ob der Enns vor allem durch die Arbeiten von Georg Grüll eine brauchbare Basis für einen quantifizierenden Zugang zum Problem vor;¹⁷ hingegen fehlt dieser für Niederösterreich weitgehend.¹⁸ Für eine Ergebnisfindung erschwerend wirkt sich aus, daß aufgrund von Partialeinsichten in das Quellenmaterial mitunter entgegengesetzte Positionen bezogen wurden. Dazu kommt, daß vor dem 18. Jahrhundert eine Bezeichnung des Umfangs der Robot in einem dem überregionalen Vergleich adäquaten Maßstab, d.h. nach der Gesamtzahl der jährlichen Robottage bzw. der Frontage pro Woche, nur in Ausnahmefällen überliefert ist. Viel häufiger wird festgehalten, aus welchen Dörfern sich die Robotbauern rekrutieren, die zur Bearbeitung genannter Einheiten des Dominikallandes verpflichtet sind.¹⁹

Geht man von den Obergrenzen der in den Robotpatenten der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts festgelegten Frondienste (1772/73 Österreich unter der Enns, 1775 Böhmen und Mähren, 1778 Steiermark)²⁰ aus und nimmt man

15 Immanuel Wallerstein, *The Modern World-System II. Mercantilism and the consolidation of the European World-Economy, 1600–1750*, New York 1980, 201.

16 Makkai, *Neo-serfdom*, wie Anm. 7, 230 f.

17 Georg Grüll, *Die Robot in Oberösterreich*, Linz 1952; ders., *Der Bauer im Lande ob der Enns am Ausgang des 16. Jahrhunderts*, Linz 1969; ders., *Bauernhaus und Meierhof. Zur Geschichte der Landwirtschaft in Oberösterreich*, Linz 1975.

18 Vgl. Knittler, *Nutzen*, wie Anm. 10, 16; noch immer brauchbar Johann Wöhrer, *Robot-Verhältnisse im Viertel unter dem Wienerwald. Ein Beitrag zur Geschichte des Untertanwesens in Niederösterreich*, unveröffentlichte Diss., Wien 1930.

19 Beispielsweise Schloßarchiv (SA) Weitra, Nr. 143a: Partikularbeschreibung der Meier- und Schäferhöfe der Herrschaft Weitra samt den dazugehörigen Haus- und Überländgründen; NÖLA, Archiv Stetteldorf, HS 3/25: Hausbuch und Nachrichtenbeschreibung über die hochgräflich Hardeggischen „negst der Thonau“ gelegenen Herrschaften (...) 1696; NÖLA, SA, Archiv Retz-Gatterburg, HS 109: Handbuch über die gräflich Hoyosische Herrschaft Retz (...) 1664.

20 Karl Grünberg, *Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Ver-*

an, daß durch die Festschreibung der Maximalforderungen zumindest für einen Teil der Betroffenen eine Entlastung erreicht wurde, so erhält man Relativwerte, die weitgehend auch einer Überprüfung anhand ergänzender Kriterien standhalten. So deutet die Reduktion der „ungemessenen“ Robot auf 156 Tage in Böhmen (und Mähren), auf 156 Tage in der Steiermark und auf 104 Tage in Niederösterreich die Rangordnung der vordem bestehenden Frondienstverpflichtungen an, wogegen für das Land ob der Enns, wo vierzehn Robottage pro Jahr die Norm darstellten²¹, anscheinend kein Bedarf für eine Regulierung auf breiter Basis bestand. Die Struktur der Arbeitsrente entspricht dabei annähernd der Verteilung von Dominikalland und Bauernland, wie sie noch die Zahlen der josephinischen Steuerregulierung ausweisen.²² Freilich verstehen sich auch diese – zufolge des zeitlichen Abstands und der hypothetischen Bewirtschaftung des Herrenlandes mit Lohnarbeitskräften – nur als Näherungswerte.²³

Eine Betrachtung des Verhältnisses von Herrenland und Bauernland in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts aus vergleichender Sicht macht deutlich, daß selbst innerhalb benachbarter Regionen beträchtliche Verteilungsunterschiede bestanden, deren Herleitung aus den naturräumlichen Bedingungen allein keineswegs befriedigen kann. Greift man das Ackerland als das wichtigste Produktionsareal und das zentrale Einsatzgebiet der Robot heraus, so zeichnet sich eine Dreigliederung mit den Extremen Böhmen (23,7 Prozent) und

hältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, Leipzig 1893/94, Teil 2, 237 ff.; Friedrich Lütge, Die Grundentlastung (Bauernbefreiung) in der Steiermark, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 16 (1968), 190 ff.

21 Grill, Robot in Oberösterreich, wie Anm. 17, 174 ff.

22 Hofkammerarchiv (HKA) Wien, Steuerregulierung, Summarien, 5–8, 9–12, 30–34, 58, 69–75; ein leicht abweichendes Summarium für Österreich unter der Enns auch in NÖLA, SA, Normalien- und Informations-Buch für das Catastral-Departement, I, fol. 54 ff.; eine grobe Summenbildung der Maria-Theresianischen Fassion ebd., HS 1013/1, fol. 34 ff.; dazu Knittler, Nutzen, wie Anm. 10, 118.

23 Entsprechend der Quelle wurden die mit Äckern vergleichbaren Teichflächen und die Drischfelder zu den Äckern, die mit Wiesen vergleichbaren Teichflächen, die Gärten sowie Hutweiden, Gestrüpp usw. zu den Wiesen gezählt. Leicht abweichende Ziffern für Böhmen bei Leonid Zytkowicz, Trends of agrarian economy in Poland, Bohemia and Hungary from the middle of the fifteenth to the middle of the seventeenth century, in: Antoni Maczak u.a., Hg., East-Central Europe in transition, Cambridge 1985, 72. Entsprechend dem Ausweis der Theresianischen Fassion für Niederösterreich von 1750/51 betrug hier die Relation von Rustikalland zu Dominikalland 89,9 zu 10,0 bei den Äckern und 81,3 zu 18,7 bei den Wiesen.

Tabelle 1: Prozentueller Anteil von Dominikal- und Rustikalland an der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Österreich, Steiermark, Böhmen und Mähren 1788 (d = dominikal, r = rustikal)

	Äcker		Wiesen		Weing.		Wald	
	d	r	d	r	d	r	d	r
Niederösterreich	9,3	90,7	20,3	79,7	4,3	95,7	61,6	38,4
VUWW	10,0	90,0	31,8	68,2	3,9	96,0	59,0	40,9
VOWW	5,4	94,6	10,6	89,4	5,0	94,9	64,2	35,8
VUMB	9,3	90,7	20,3	79,7	4,3	95,7	61,6	38,4
VOMB	8,0	92,0	14,0	85,9	9,6	90,4	56,0	43,9
Oberösterreich	1,9	98,0	4,6	95,4	11,5	88,5	59,9	40,0
Steiermark	11,7	88,3	22,3	77,7	79,6	20,4	46,3	53,7
Böhmen	23,7	76,3	33,4	65,6	50,4	49,6	76,7	23,3
Mähren	11,8	88,2	21,7	78,3	2,9	97,0	86,3	13,7

Oberösterreich (1,9 Prozent) sowie einer breiten Mittelgruppe mit Mähren, Steiermark und Niederösterreich (11,8–10,0 Prozent) ab. Für das Land unter der Enns wird wiederum der Gegensatz zwischen dem Viertel ober dem Wienerwald (VOWW) und den drei übrigen Landesvierteln deutlich, wogegen die Steiermark – hier liegen die Außenwerte bei 13,8 (Marburger Kreis) und 5,0 (Brucker Kreis) – eher durch eine gleichmäßige Stufenabfolge der Kennziffern gekennzeichnet ist. In die Nähe des Wertes für Böhmen, der im späten 17. Jahrhundert wohl etwas höher als nach der Robotregulierung lag, stellt sich jener für Ungarn, wo die dominikalen Böden ungefähr 15–30 Prozent des Bauernareals betragen haben sollen.²⁴ In der gutsherrlichen Dichtezone Polens und Ostdeutschlands stieg hingegen das Gutsareal über 30, bis zu 40 und 50

24 Pach, Ungarische Agrarentwicklung, wie Anm. 4, 47; ders. nennt in: Über einige Probleme der Gutswirtschaft in Ungarn in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Deuxième conférence internationale d'histoire économique, Bd. 2, Paris 1965, 225, 25–30 Prozent; László Mákkai, Die Hauptzüge der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung Ungarns im 15.–17. Jahrhundert, in: Studia Historica Academiae Scientiarum Hungariae 53 (1963), 41, spricht von 25–33 Prozent bei Korn und 12–14 Prozent bei Wein; um 10 Prozent des Gesamtbaulandes wird wahrscheinlich bei Zs. Kirilly u. István N. Kiss, Production des céréales et exploitations paysannes en Hongrie, in: Annales ESC 23 (1968), 1212 ff. Vgl. auch Zytkowicz, Trends of agrarian economy, wie Anm. 23, 79.

Prozent der gesamten Nutzfläche an.²⁵ Bei einer Relation von 1:1 oder 2:3 (zugunsten des Bauernlandes) dürfte auch die ökonomisch sinnvolle Grenze der Expansion der Meierhofwirtschaft gelegen haben.²⁶

Wie angedeutet, entspricht die Abfolge in den Proportionen annähernd jenen Informationen, die zum Umfang der Robotbelastung der bäuerlichen Betriebe in den einzelnen Ländern vorliegen. In Böhmen betrug sie entsprechend dem Robotpatent von 1680 drei Tage pro Woche, konnte aber in Zeiten erhöhten Arbeitsanfalls (Getreide- und Heuernte, Abfischen) nach Belieben des Herrn gesteigert werden.²⁷ Allerdings waren auch Fälle täglicher Fron vorgekommen, in denen der Gutsherr den Bauern „gnadenhalber“ den Sonnabend freigab (1674).²⁸ Wenig realistisch ist die für die West- und Oststeiermark nach Aussagen der Theresianischen Fassion von 1752 konstruierte, nahezu geschlossene Zone täglicher Robot²⁹, zumal die begrenzte Nutzflächenausstattung der Dominien einen deutlich geringeren Arbeitskräftebedarf erzeugte und bei den Steuerrektifikationen nach 1750 häufig mit willkürlich festgelegten Einheitswerten operiert wurde.³⁰ Letzteres konnte anhand der Dominikalfassion für die

25 Einen guten Überblick gibt Władysław Rusiński, Das Bauernlegen in Mitteleuropa im 16.–18. Jahrhundert, in: *Studia historiae oeconomicae* 11 (1976), 21 ff., bes. 48 f.; weiters Harnisch, Probleme einer Periodisierung, wie Anm. 4, 272; ders., Gutsherrschaft, wie Anm. 4, 230; Leonid Zytkowicz, Production et productivité de l'économie agricole en Pologne aux XVI^e–XVIII^e siècles, in: *Troisième conférence internationale d'histoire économique*, Bd. 2, München 1965, 155; vgl. für das ausgehende 16. Jahrhundert auch Andrzej Wyczański, L'exploitation seigneuriale (folwark) et l'exploitation paysanne. Subordination ou rivalité?, in: *Studia historiae oeconomicae* 17 (1983), 5 ff.

26 Rusiński, Entwicklungsetappen der Fronwirtschaft, wie Anm. 4, 43.

27 Klíma, Agrarian class structure, wie Anm. 4, 196.

28 A. Chalupa, Venkovské obyvatelstvo v Čechách v tereziánských katastrech, 1700–1750 [Die ländliche Bevölkerung Böhmens in den theresianischen Katastern, 1700–1750], in: *Sborník Národního Muzea* 23 (1969), 320 f.; Peter Kriedte, Spätfeudalismus und Handelskapital, Göttingen 1980, 89.

29 Gerhard Pferschy u. Heinrich Purkarthofer, Die Robotbelastung der steirischen Bauern um 1750, in: Fritz Posch, Hg., Atlas zur Geschichte des steirischen Bauerntums, Graz 1976, K. 21; zuletzt Fritz Posch, Geschichte des Verwaltungsbezirkes Hartberg 1, Graz u. Hartberg 1978, 412 ff.; kritisch Othmar Pickl, Herren und Bauern in den Ostalpenländern Kärnten und Steiermark vom Mittelalter bis zur Neuzeit, in: Gunst u. Hoffmann, Grand domaine, wie Anm. 4, 93.

30 Berthold, Einkommensstruktur der adeligen Herrschaften, wie Anm. 10, 218 f.; dies gilt auch für die Fronablösestatistik nach 1848: So war in Niederösterreich die Zahl der abzulösen-

niederösterreichischen Herrschaften, bei deren Einkünften die Robot in ihrer Naturalform – im Gegensatz zu Oberösterreich, wo nur die Geldform aufscheint – als Teilbetrag einbekannt wurde, deutlich gemacht werden.

Augenscheinlich waren es die qualitative und quantitative Vielfalt der Arbeitsrente sowie die Kluft zwischen Berechtigung und tatsächlicher Leistung, die in Niederösterreich eine Gleichschaltung aller Frondienstpflichtigen nach zwei Kategorien als Zug- oder Handroboter (mit Ausnahme der Kleinhäusler und Inleute) zur Folge hatte. Die Taxierung sollte „gleich, jedoch ganz mäßig“ erfolgen und dürfte sich an dem seit 1563 formal bestehenden Anspruch auf „ungemessene“ (tägliche?) Robot orientiert haben.³¹ Schlüsse sind daher nur auf die Zahl der Verpflichteten, nicht auf deren Leistungsumfang zulässig. In Einzelfällen haben Dominien allerdings differenzierte Angaben geliefert, die das Schwergewicht der Verteilung innerhalb einer Bandbreite von zwölf Tagen im Jahr bis zu zwei Tagen in der Woche erkennen lassen.³² Wie noch weiter auszuführen sein wird, konzentrierten sich die Herrschaften mit zwei- und dreitägiger Robot, dem von Hartmut Harnisch postulierten „Schwellenwert“ zur Gutsherrschaft, in den Vierteln UMB und UWW (3: Marchegg, Propstei Gloggnitz, 2: Prinzensdorf (?), Hauskirchen, Erdberg, Steinebrunn (?), Zistersdorf, Achau u.a.).³³ Da selbst in den großen liechtensteinischen Herrschaften in der Nordostecke des Weinviertels, Rabensburg und Wilfersdorf, dieser Wert nach Aussagen zu den Jahren 1667 und 1732 nicht überschritten wurde³⁴, erscheint

den einspännigen Robottage mit Pferden exakt gleich hoch wie die der zweispännigen, die einspännige Zugrobot mit Ochsen betrug nahezu genau ein Fünftel usw. – Ernst Mischler u. Josef Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, Bd. 1, Wien 1895, 958 f. Vgl. dazu auch Lütge, Grundentlastung, wie Anm. 20, 192 f.

31 NÖLA, SA, Normalien- und Informations-Buch, I, o.S.: „Es bestehen nun diese Robathen in was sie imer wollen, kan man nicht anderst, als durchaus eine gleiche, jedoch ganz mäßige Taxirung, welche eines gegen dem andern überheben wird, machen (...)“.

32 NÖLA, SA, Theresianische Fassion, Dominikalfassion.

33 Marchegg (VUMB) Nr. 651, Propstei Gloggnitz (VUWW) Nr. 1237, Prinzensdorf (VUMB) Nr. 1051, Hauskirchen (VUMB) Nr. 114, Erdberg (VUMB) Nr. 390, Steinebrunn (VUMB) 1094, Zistersdorf (VUMB) Nr. 1311, Achau (VUWW) Nr. 1262–54 Häuser sind die „ungemäßigte Naturalrobot“ zu leisten schuldig, welche aber die Herrschaft „aus Gnaden“ gegen Zahlung eines Robotgeldes nicht einfordert.

34 Hausarchiv der Regierenden Fürsten von Liechtenstein Wien (HALW), H 1344 (1667 März 15 wird den Untertanen im Markt Mistelbach die zweitägige Zug- und Handrobot bestätigt); H 1257 („Extract“ über die bei der Herrschaft Wilfersdorf befindlichen Herrschaftsreiten,

die verallgemeinernde Formulierung Martin N. Baumanns von 1767, daß die Gutsarbeiten „von Anfang des Frühjahres bis in den späten Herbst die fast wochentlich zwey auch dreyimalige Zug= und Handrobaten erfordern“³⁵, überzogen. Lediglich während der Kampagne traten Häufungen ein, deren Obergrenze 1772/73 mit drei bis vier Tagen pro Woche reguliert wurde.³⁶ Diesen Tatbestand der Kumulierung dürfte auch jener an den Grafen Kohary als Inhaber der Herrschaft Ebenthal ergangene Regierungsentscheid vom 26. November 1738 ansprechen, der die „Mäßigung“ der Belastung der „alldasigen Untertanen mit der Robath in der Wochen zu vier, fünf und mehr Tagen“ verfügte.³⁷

Wenngleich die aus dem ausgehenden 17. und dem 18. Jahrhundert überlieferten Daten zur Robot noch kein geschlossenes Bild zu liefern imstande sind, so signalisieren sie ein Stadium, in dem einzelne niederösterreichische Grundherrschaften – zumindest vom Umfang der Arbeitsrente her gesehen – am Übergang zur Gutsherrschaft entsprechend dem in den Ländern Böhmen und Mähren stark vertretenen Typ standen. Es stellt sich nunmehr die Frage nach den Bedingungen und Schritten einer Entwicklung, die Zsigmond P. Pach aus ungarischer Sicht mit dem Untertitel „Abbiegung vom westeuropäischen Entwicklungsgang“ charakterisiert hat.³⁸

Die heute bereits nahezu unübersehbare Literatur zur Herausbildung der osteuropäischen Gutsherrschaft trifft sich – trotz einer Fülle voneinander abweichender, ja gegensätzlicher Argumente – weitgehend in der Feststellung, daß

Äcker, Weingärten und robotpflichtigen Untertanen von 1752 Juni 8). Vgl. auch Thomas Winkelbauer, Haklich und der Korruption unterworfen. Die Verwaltung der liechtensteinischen Herrschaften und Güter im 17. und 18. Jahrhundert, in: Evelin Oberhammer, Hg., Der ganzen Welt ein Lob und Spiegel. Das Fürstenhaus Liechtenstein in der frühen Neuzeit, Wien u. München 1990, 107 f.

35 Martin N. Baumann, Abhandlung von Verbesserung der Niederösterreichischen Landwirtschaft, Wien 1767, 49.

36 Im Falle der ungemessenen Robot (Höchstgrenze 104 Tage im Jahr) durften maximal drei Tage in einer Woche gefordert werden, zwischen 104 und 156 Tagen im Jahr ebenfalls drei und zwischen 156 und 208 Tagen maximal vier Tage pro Woche. Zur jahreszeitlichen Konzentration der Robotforderung, dargestellt an einem Dominium mit Ackerbau, Wald- und Teichwirtschaft, Glaserzeugung u.a., vgl. Thomas Winkelbauer, Robot und Steuer. Die Untertanen der Waldviertler Grundherrschaften Gföhl und Altpölla zwischen feudaler Herrschaft und absolutistischem Staat. Wien 1986, 99 ff.

37 Codex Austriacus IV, 1045; Grüll, Robot in Oberösterreich, wie Anm. 17, 239.

38 Siehe Anm. 4.

zwei Erscheinungen als gesichert gelten können: die Erweiterung der dominikalen Eigenwirtschaften und die Ausbildung des Warencharakters der feudalen Eigenproduktion.³⁹ Daß dahinter der Zwang stand, der Entwertung der Feudalrenten ebenso entgegenzuwirken wie Statusverluste zu verhindern und die Position im sozialen Konkurrenzkampf, der vielfach über den zur Schau gestellten Konsum geführt wurde, zu behaupten, soll hier nur angedeutet werden.⁴⁰

Greift man im folgenden die Fragen der Nutzflächenausstattung und der Einkommensstruktur der Domänen auf, so darf die Ansicht wiederholt werden, daß die österreichische Grundherrschaft – sowohl östlich als westlich der Enns – am Ausgang des Mittelalters überwiegend Feudalrenten traditioneller Art in Form von Geld- und Naturalleistungen der Untertanen bezog; allerdings mit zwei Ausnahmen: den eigenwirtschaftlichen Teicheinnahmen vorab in den beiden nördlichen Landesvierteln Niederösterreichs und einer Reihe indirekter Steuern (Regalien) wie Mauten, Ungeldern (Getränkesteuern) und Markt- abgaben, über die insbesondere alte hochadelige oder landesfürstliche Domänen verfügten.⁴¹ Ein Vergleich der Einnahmenstruktur dieses gut ausgestatteten Typs mit mittleren und kleineren Rittergütern läßt seine Startvorteile im Rahmen der im 16. Jahrhundert notwendigen Transformationsprozesse klar erkennen. Beispielsweise betrug der Anteil der Regaleinnahmen bei der Grafenschaft Hardegg 1510/11 44,2 Prozent der gesamten Geldeinnahmen – gegenüber 25,7 Prozent, die aus den Geldabgaben erflossen; der Verkauf von Getreide, Mehl, Bier etc. machte lediglich 9,3 Prozent aus. Demgegenüber resultierten bei dem derselben Familie unterstehenden Gut Veste Schmida 68,2 Prozent aus der Geld- und 31,8 Prozent aus der Produktenrente.⁴² 1529/30 setzten sich die Geldeinnahmen der oberösterreichischen Herrschaft Wartenburg zu

39 Rusiński, Entwicklungsetappen der Fronwirtschaft, wie Anm. 4, 29; Harnisch, Probleme einer Periodisierung, wie Anm. 4, 268.

40 Dazu Werner Stark, Ursprung und Aufstieg des landwirtschaftlichen Großbetriebs in den böhmischen Ländern, Brünn 1934.

41 Herbert Knittler, Machten die Teiche reich? Überlegungen zur Teichwirtschaft in Niederösterreich und ihrer Stellung im feudalen Herrschaftsgefüge, in: ders., Nutzen, wie Anm. 10, 146 ff.; ders., Feudaleinkommen und Herrschaftsstruktur. Eine Analyse des niederösterreichischen Kammergutes um 1570, in: ebd., 20 ff.

42 NÖLA, Stetteldorfer Archiv, Alte Herrschaften Nr. 46; weitere Beispiele bei Herbert Knittler, Zur Einkommensstruktur niederösterreichischer Adels herrschaften 1550-1750, in: Rudolf Endres, Hg., Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich, Köln u. Wien 1991, 99 ff.

67,5 Prozent aus Geldabgaben und zu 32,5 Prozent aus Erlösen für ausschließlich aus Naturalabgaben stammendes Getreide zusammen.⁴³ Die dominikalen Ackerflächen ordneten sich in der Regel einem Meierhof beim Herrschaftssitz zu und überstiegen zumeist nicht die Dimension jener bei großen Bauernhöfen.

Ein Vergleich obiger Daten mit dem Ergebnis einer Erhebung zur Einnahmen-Ausgaben-Struktur der Domänen des landesfürstlichen Kammergutes 1569/70 zeigt, daß zumindest im Teilbereich der Pfandherrschaften während der beiden ersten Drittel des 16. Jahrhunderts die Rentenherrschaft dominierte. Insgesamt überwogen die Einkünfte aus Hoheitsrechten (vor allem indirekten Steuern) mit 35,9 Prozent Anteil am Gesamteinkommen, gefolgt von jenen aus Diensten und Abgaben (20,4 Prozent), der Zehentgerechtigkeit (15,2 Prozent), der Eigenwirtschaft und den Monopolen (14,9 Prozent) sowie der in Geld abgelösten Arbeitsrente (10,4 Prozent). Aggregiert man die unterschiedlichen Formen der Geldrente, so entfallen auf diese 60,3 Prozent, wogegen die Produkternte mit 24,8 Prozent und die Eigenwirtschaft einschließlich der Monopole mit nur 14,9 Prozent an den Einnahmen beteiligt waren. Dies bedeutet, daß etwa 85 Prozent der Einkünfte auf ursprünglich grundherrschaftlichen Rechten beruhen.⁴⁴ Einnahmen aus dem bescheidenen Hofbau korrespondieren in der Regel mit Ausgaben für Robotleute und Meierpersonal, so daß neben den Fronpflichtigen auch Lohnarbeitskräfte zum Einsatz gelangt sein müssen. Daß in zahlreichen Fällen die bei Verpachtung der Baugründe zu erzielenden Erlöse auf der Einnahmenseite verbucht wurden, läßt den Schluß zu, daß die aus einer Bewirtschaftung im Eigen- oder Teilbetrieb zu erwartenden Gewinne die Höhe des Pachtzinses wohl nur ausnahmsweise überschritten hätten.

Trotz aller Beharrungsmerkmale, welche die Situation um 1570 insgesamt kennzeichnen, sollten erste Signale für eine feudale Reaktion auf die inflationäre Preisentwicklung des 16. Jahrhunderts und die gestiegenen Marktchancen nicht unterbewertet werden. Diese waren zweischichtig und verbanden Initiativen zur Ausdehnung und Umstrukturierung der Eigenwirtschaft mit der Verschärfung des außerökonomischen Zwangs zu einem Wirkungsgeflecht. Seit den fünfziger Jahren mehrten sich die Fälle einer auf den Wollhandel ausgerichteten Schafzucht; teichwirtschaftliche Einrichtungen wurden verbessert und ausgebaut. Ins

43 Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Wartenburg, Sch. 73 (Werte ohne Landsteueranteil).

44 Knittler, Nutzen, wie Anm. 10, 57 ff.

folgende Jahrzehnt fallen verstärkte Anstrengungen zur Einrichtung gewerblicher Betriebe im Rahmen der feudalen Ökonomie, besonders von Brauhäusern, Tavernen, Mühlen, Walken und Ziegelöfen, für die Marktmonopole angestrebt wurden.

Aus einer Gegenüberstellung der Entwicklung der Feudaleinkommen in den beiden österreichischen Ländern wird die Unterschiedlichkeit des Weges deutlich, den die Grundherren zur Steigerung ihrer Revenuen anstrebten. Die oben gegebene Charakteristik gilt vorwiegend für die Viertel OMB, UMB und UWW, während im VOWW und im Land ob der Enns der Ausbau der Eigenwirtschaft gegenüber einer massiven Steigerung und Diversifizierung der Feudalrente, vor allem in ihrer Geldform, zurückblieb.⁴⁵ Mit der im Zusammenhang mit der Vererberechtung der Freistifte erfolgten Einführung bzw. Verallgemeinerung des „Freigeldes“, einer am Wert des Bauerngutes orientierten Besitzwechselabgabe, und der Anhebung der aus der außerstreitigen Gerichtsbarkeit des Feudalherrn diesem zukommenden Gebühren und Steuern wurde ein System ausgebaut, das nicht nur eine rasche Anpassung an die Preisentwicklung ermöglichte, sondern insbesondere den Wertzuwachs der durch die Agrarkonjunktur des 16. Jahrhunderts begünstigten bäuerlichen Wirtschaften abschöpfte. Entsprechend der Bevorzugung der Geldrente erfolgte mit der Fixierung der Robot auf einen Normwert von 14 Tagen (1597), der später wohl in Einzelfällen überschritten wurde – beispielsweise in der Herrschaft Schwertberg 1660 mit 71,5 Tagen neben der Tabakrobot – die vorwiegende Nutzung derselben als Geldabgabe.⁴⁶ Das Robotgeld wurde zu einem zentralen Einkommen der oberösterreichischen Grundherrschaften. Es ermöglichte einerseits die Erfassung aller dienstpflchtigen Untertanen und versetzte andererseits die Domänen in die Lage, den Arbeitsmarkt gezielt zu nutzen, Lohnarbeitskräfte für tatsächlich benötigte Verrichtungen zu dengen und die Personalausstattung zu verbessern⁴⁷. Die zu Ende des 16. Jahrhunderts, zweifellos auch als Teilergebnis des Bauernaufstandes von 1595–97 fixierte Betriebs- und Einnahmenstruktur

45 Grill, Bauer im Lande ob der Enns, wie Anm. 17, 174 ff.; Ernst Bruckmüller, Die Grundherrschaft, in: Alfred Hoffmann, Hg., Bauernland Oberösterreich. Entwicklung seiner Land- und Forstwirtschaft, Linz 1974, 40; Hermann Rebel, Peasant classes. The bureaucratization of property and family relations under early Habsburg absolutism 1511–1636, Princeton 1983, 120 ff.

46 Grill, Robot in Oberösterreich, wie Anm. 17, 97 ff., 136.

47 Rebel, Peasant classes, wie Anm. 45, 135.

der oberennsischen Herrschaften reflektiert noch deutlich aus den aggregierten Positionen der Dominikalfasson von 1752.⁴⁸

Tabelle 2: Verteilung der Einkünfte oberösterreichischer Grundherrschaften nach Landesvierteln 1752 (Anteile in Prozent)

	Hausruck- viertel	Traun- viertel	Machland- viertel	Mühl- viertel
Meierschaften	3,0	2,0	1,9	2,7
Forste, Teiche	2,9	3,7	2,8	7,6
Gewerbebetriebe, Monopole, Mauten	13,2	7,7	11,7	13,7
Geldabgaben	66,0	62,9	67,0	62,9
Naturalabgaben	14,7	23,6	16,6	13,0
Gesamt	100,0	100,0	100,0	100,0

Es wäre nun keineswegs befriedigend, bei der Erklärung des Auseinanderdriftens der Grundherrschaftstypen in Österreich am Ende des 16. Jahrhunderts lediglich auf die Koinzidenz des Gebiets der Rentenherrschaft mit der Zone der vorwiegenden Weiler- und Einzelhofsiedlung und der Gebiete der transformierten Form mit der Zone der Sammelsiedlung zu verweisen; vielmehr entsprechen dieser siedlungsräumlichen Differenzierung auch wirtschaftliche und rechtliche Unterscheidungsmerkmale. So traf die spätmittelalterliche Agrardepression die vorwiegend auf Ackerbau basierenden Dorflandschaften des Ostens wesentlich härter als die auch Viehzucht treibenden Gebiete des Westens. Dies schlug sich in einer ungleichmäßigen Verteilung von Wüstungen als Bodenreserven nieder, die von Herrschaftsseite absorbiert werden konnten.⁴⁹ Spätmittelalterliche Dorfwüstungen charakterisieren insbesondere die niederösterreichischen Viertel OMB, UMB und UWW, während in Oberösterreich nur ausnahmsweise Spuren

48 Oberösterreichisches Landesarchiv, Neuerwerbungen HS Nr. 76 (175); bei Georg Grüll, Die Herrschaftsschichtung in Österreich ob der Enns 1750, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957), 311 ff., statistisch nicht ausgewertet.

49 Vgl. besonders Kurt Klein, Quantitative Informationen zu den Veränderungserscheinungen des 14.-16. Jahrhunderts in Niederösterreich, in: Helmuth Feigl u. Andreas Kusternig, Hg., Mittelalterliche Wüstungen in Niederösterreich, Wien 1983, 55 ff.; Alfred Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken, Leipzig 1901.

der Krise erkennbar werden.⁵⁰ Andererseits behinderte die Streulage die Ausbildung starker bäuerlicher Gemeinden und begünstigte den Zugriff auf das Einzelobjekt. Die besseren Voraussetzungen für die Abschöpfung des Wertzuwachses im Westen werden etwa aus den wesentlich detaillierteren Aufzeichnungen zur Abgabensituation im Rahmen von Urbaren und vor allem von Anschlägen deutlich, die häufig vom Einzelgut und dessen Abgabenverpflichtungen ausgehen. Letztlich ist davor zu warnen, die Belastung der Bauerngüter aus der Perspektive des 18. oder 19. Jahrhunderts zu betrachten.⁵¹ Gerade die auf den Westen konzentrierten bäuerlichen Erhebungen des ausgehenden 16. Jahrhunderts sowie die rasch zunehmende Verschuldung der Bauerngüter stützen die These, daß im Land ob der Enns der feudale Druck früher seinen Höhepunkt erreichte als im größeren Teil Niederösterreichs, wo erst der Ausbau der dominikalen Eigenwirtschaften die Steigerung der Arbeitsrente beschleunigte.⁵²

Während also im Land ob der Enns das sogenannte „Interimale“ von 1597 die Robot mit 14 Tagen im Jahr (vorher zumeist zwischen 15 und 40 Tagen, Spitzen bis 100)⁵³ oder einem entsprechenden Ablösebetrag festschrieb,

50 Othmar Hageneder, Die spätmittelalterlichen Wüstungen in der Grafschaft Schauberg, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich NF 33 (1957), 65 ff.

51 In seinen Überlegungen zu den Ursachen der Rückständigkeit des niederösterreichischen Ackerbaus gegenüber anderen Ländern, darunter auch dem Land ob der Enns, verweist Baumann, Abhandlung, wie Anm. 35, 49, auf den Vorteil der Reichung des Robotgeldes (18, 20 oder höchstens 25 fl.) anstelle der „natural Robot“: „Da kommt der Bauer nur gering auf 104 Tage, und da jeder der nur à ein Gulden gerechnet, ohne was er an Wagen, Pflug, Geschirr, und Eisenwerk zu Grunde führet, nebst dem aber gemeiniglich noch um der Robot willen einen eigenen Dienstboten zu unterhalten, in die Nothwendigkeit gesetzt ist; ja ohne die Robot selbst, gehen einem solchen Bauer jährlich mehr an Wagen und übrigem Geschirr und Zeugwerk zu Grunde, als ein anderer an Robotgeld zu reichen hat.“

52 Zum Bauernkrieg von 1596/97 Gottfried E. Friess, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts, Wien 1897; Grüll, Bauer im Lande ob der Enns, wie Anm. 17; Helmuth Feigl, Der niederösterreichische Bauernaufstand 1596/97, 2. Aufl., Wien 1978; ders., Die Ursachen der niederösterreichischen Bauernkriege des 16. Jahrhunderts und die Ziele der Aufständischen, in: Fridolin Dörrer, Hg., Die Bauernkriege und Michael Gaismair, Innsbruck 1982, 197 ff.; Jean Bérenger, La révolte paysanne de Basse-Autriche de 1597, in: Revue d'histoire économique et sociale 53 (1975), 465 ff.; Alfred Hoffmann, Zur Typologie der Bauernaufstände in Oberösterreich, in: Der oberösterreichische Bauernkrieg 1626. Ausstellung des Landes Oberösterreich, Linz 1976, 15 ff., zuletzt in: Winfried Schulze, Hg., Europäische Bauernrevolten der frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1982, 309 ff.

53 Grüll, Robot in Oberösterreich, wie Anm. 17, 109 u. 118.

setzte in Niederösterreich eine Weiterentwicklung nach unterschiedlichen Richtungen ein. Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen hat dabei das im Jahre 1563 von Ferdinand I. den drei oberen Ständen verliehene Privileg zu sein, demzufolge allen Landleuten das Recht der „ungemessenen“ Robot zukommen sollte.⁵⁴ Bereits dreizehn Jahre zuvor war ihnen mit dem Recht auf Gesindezwangsdienst (Zwangslohnverhältnis) der Zugriff auf die Arbeitskraft der Untertanen kinder zugesprochen worden⁵⁵, so daß ihnen nunmehr in Verbindung mit ihrer Gerichtshoheit ein Instrumentarium außerökonomischer Zwangsmittel zur Verfügung stand, das üblicherweise als Voraussetzung für die Ausbildung der sogenannten „Zweiten Leibeigenschaft“ gilt.⁵⁶ Es stellt sich daher die Frage, warum in Niederösterreich die Entwicklung nicht in die Richtung der vorherrschenden Gutsherrschaft verlief.

Bereits 1895 hat Joseph Redlich in einem Vergleich der Agrarverfassung in den Ländern der Krone Böhmens mit jener in Ober- und Niederösterreich auf die Bedeutung der verfassungsrechtlichen Komponente aufmerksam gemacht und die Herabdrückung der Bauern in die Leibeigenschaft sowie die damit verbundene immense Steigerung der Arbeitsrente in Böhmen mit der starken Stellung der Landesgemeinde in Verbindung gesetzt.⁵⁷ Zweifellos korrespondieren auch in Österreich die oben genannten Privilegien mit einer einsetzenden Schwächephase des Fürstenstaats, freilich in Verbindung mit der Feststellung, daß sie zu einem Zeitpunkt gewährt wurden, der ihre Realisierung eher im Sinne

54 Diese prinzipiell unbegrenzte Robotforderung wurde im „Tractatus de iuribus incorporalibus“ vom 13. März 1679 bestätigt, jeweils allerdings mit der Einschränkung versehen, daß der Untertan nicht über sein Vermögen hinaus und gegen das alte Herkommen beschwert werden dürfe. Hauer, *Praktische Darstellung*, wie Anm. 2, 79; Friess, *Aufstand der Bauern*, wie Anm. 52, 64 f.; ferner Erna Patzelt, *Bauernschutz in Österreich vor 1848*, in: *Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 58 (1950), 646 f., 650 f.; Fritz Wisnicki, *Die Geschichte der Abfassung des Tractatus de iuribus incorporalibus*, in: *Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich* NF 20 (1926/27), Teil 2, 69 ff.

55 Helmuth Feigl, *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesianisch-josephinischen Reformen*, Wien 1964, 103 f.

56 Harnisch, *Probleme einer Periodisierung*, wie Anm. 4, 255, 257; Rusiński, *Differentiation*, wie Anm. 4, 93; Blum, *Rise of Serfdom*, wie Anm. 7, 830 f.

57 Joseph Redlich, *Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Österreich*, in: *Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte* 3 (1895), 273 ff.; vgl. auch Eduard Maur, *Vrchnosti a poddaní za třicetileté války* [Obrigkeiten und Untertanen im Dreißigjährigen Krieg], in: *Folia Historica Bohemica* 8 (1985), 241 ff.

einer Anhebung der Geldrente ökonomisch sinnvoll erscheinen ließ. Als wenige Jahrzehnte später mit der Ausdehnung der dominikalen Gutsflächen der Bedarf an kostengünstiger Arbeitskraft tatsächlich erheblich gewachsen war, hatte sich die Zentralgewalt wieder so weit gestärkt, daß sie die Expansion der ständischen Kräfte in Grenzen halten konnte.⁵⁸

Ein weiteres Argument ist sicherlich in der Beschränktheit der Absatzmöglichkeiten, insbesondere für Getreide, zu sehen. Dies gilt sowohl für den makroökonomischen als auch den mikroökonomischen Rahmen. Für eine Beschickung der westeuropäischen Märkte fehlten leistungsfähige Verkehrsverbindungen, die unmittelbar angrenzenden Länder und Regionen verfügten – mit Ausnahme der Montanbezirke für Eisen und Salz – aber selbst über Produktionsüberschüsse; die bescheidene Nachfrage des Binnenmarktes konnte weitgehend im Rahmen der bäuerlichen Produktion befriedigt werden. So sind lediglich die Residenzstadt Wien und das Heer als Großkonsumenten in Rechnung zu stellen. Anreize, die Marktquote über den von der Produktenrente bestimmten Rahmen auszudehnen, blieben daher zeitlich und räumlich begrenzt.⁵⁹

Bedauerlicherweise konzentrieren sich die Kenntnisse vom Umfang der Frondienste in Niederösterreich im späteren 16. Jahrhundert vorwiegend auf den Sonderfall des Kammergutes. Wie wenig entwickelt hier der Bedarf an Arbeitsrenten tatsächlich gewesen ist, zeigen Erhebungen, die eine Angleichung der Robotverpflichtungen in allen Kameralherrschaften auf dem Niveau von zwölf Tagen zum Ziele hatten:⁶⁰ Teils wurde überhaupt keine Robot verlangt, teils lag die Zahl der Robottage unterhalb der angestrebten Norm, oder sie divergierte selbst innerhalb eines Dominiums erheblich. In Einzelfällen waren allerdings bereits vor 1570 Steigerungen bis zu 60 Tagen im Jahr eingetreten (Weitra), wobei sich der bäuerliche Widerstand besonders gegen die Kumulierung in Zeiten erhöhten Arbeitsanfalls oder gegen Sonderverpflichtungen wie etwa die mehrspännigen „langen Fuhren“ sowie das Burgwerk (Gebäuderobot) richtete. Daß der Versuch, im Sinne einer Beschränkung des Wettbewerbs zwischen kameralen und ständischen Gütern letztere in eine territorial einheitli-

58 Zuletzt Volker Press, Adel in den österreichisch-böhmischen Erblanden und im Reich zwischen dem 15. und dem 17. Jahrhundert, in: Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession 1500–1700. Niederösterreichische Landesausstellung 1990, Wien 1990, 26 f.

59 Knittler, Nutzen, wie Anm. 10, 60.

60 Ebd., 42 ff. mit Anm. 56, 65 f.; vgl. ferner das Datenmaterial bei Wöhrer, Robot-Verhältnisse, wie Anm. 18, 45 ff.

che Regelung der Fronlasten einzubinden, schon in der Planungsphase steckenblieb, läßt mittelbar auf Ungleichgewichte im Ausbau der Eigenwirtschaften schließen.⁶¹

Geht man davon aus, daß innerhalb der feudalen Grundherrschaft Niederösterreichs am Übergang vom 16. zum 17. Jahrhundert das Prinzip der Kostensenkung und nicht jenes der Produktivitätssteigerung Vorrang hatte, so müßte das Wachstum der Betriebsflächen Schlüsse auf die Entwicklungskurve der Arbeitsrente zulassen. Ein Vergleich der Ausstattung mit Ackergründen von Herrschaften in den drei Vierteln OMB, UMB und UWW im Zeitraum zwischen 1570 und 1620 macht nun eine Dimensionssteigerung auf das Doppelte wahrscheinlich.⁶² Eine qualitative Analyse läßt freilich erkennen, daß der Flächenzuwachs pro Betrieb nur zu einem Teil auf die Einbeziehung von Wüstungen oder heimgefallenen Bauernwirtschaften zurückzuführen ist. Vielfach ist er das Ergebnis eines Konzentrationsprozesses, der den Anschluß kleinerer Rittergüter, von Edelmannssitzen oder Dominikalhöfen an größere Grundherrschaften zum Inhalt hatte. Der Mehrbedarf an kostenloser oder kostengünstiger Arbeitskraft blieb damit beschränkt. Daß sich vor 1620 die Expansion der Frondienstpflicht in Grenzen hielt, ist weiters aus der Tatsache abzuleiten, daß Teile des Gutslandes selbst in günstiger naturräumlicher Lage unbestellt blieben oder im Pachtweg ausgegeben wurden. Die enorme Höhe von 252 Lohnempfängern im Verband der hardeggschen Herrschaften an der Donau, davon 44 Knechte und Mägde auf den Meierhöfen, verweist auf den hohen Stellenwert der Lohnarbeit in der Phase vor 1618/20.⁶³

Da die mit dem Dreißigjährigen Krieg einhergehende Destabilisierung der Gesamtwirtschaft auch im Umfang und in der Qualität der Quellenüberlieferung ihren Niederschlag fand, können Überlegungen zum Strukturwandel der niederösterreichischen Grundherrschaft und zum geänderten Stellenwert der Arbeitsrente im Gesamtgefüge erst für die zweite Jahrhunderthälfte mit Erfolg einsetzen. Ausgangspunkt für dieselben sind wiederum das Entwicklungsprofil der Ackerflächen⁶⁴ sowie zusätzlich eine Analyse der Herrschaftseinkünfte.

61 Für das Land ob der Enns vgl. Grüll, Robot in Oberösterreich, wie Anm. 17, 74 f.

62 Herbert Knittler, Ackerland, Getreidebau und Meierhöfe bei niederösterreichischen Domänen der Frühneuzeit, in: ders., Nutzen, wie Anm. 10, 117 ff., hier 123.

63 NÖLA, Archiv Stetteldorf, Angestellte Nr. 35/I: Vertzaichnus aller officierer, diener unndt dienstbotten besoldung und underhaltung, beschriben 24ten Xbris 1616.

64 Knittler, Nutzen, wie Anm. 10, 124.

Tabelle 3: Ackerflächen ausgewählter Herrschaften nach Anschlägen aus der ersten (meist 1620–30) und zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zum Stand 1750 (in Joch)

	Zahl	1. H. 17. Jh.	Zahl	2. H. 17. Jh.	Tendenz	1750
VOMB	25	147,0			+6,7%	156,9
			25	216,4	-34,0%	142,9
VUMB	24	322,1			+30,4%	420,0
			7	262,0	+36,5%	357,5
VOWW	10	106,2			+13,4%	120,4
			25	118,0	-2,3%	115,3
VUWW	16	155,2			+27,5%	197,9
			7	134,1	+3,8%	139,2

Steuerlichen Erhebungen zufolge waren in Niederösterreich 1656 28 Prozent, 1684 bereits 60 Prozent der Häuser verödet oder „spoliert“ (d.h. ausgeplündert).⁶⁵ Trotz angebrachter Bedenken gegen die Höhe dieser Ziffern wird immerhin mit einem Bevölkerungsrückgang von 600.000 auf 560.000 während des Dreißigjährigen Krieges und – nach kurzfristigem Aufschwung – nach 1683 mit einem neuerlichen Rückfall auf die Ausgangsmarke zu rechnen sein. Betrafen die Verluste der ersten Jahrhunderthälfte insbesondere die beiden nördlichen Landesviertel, so wurde in den achtziger Jahren auch das VUWW voll erfaßt. Erst der darauf folgende Zeitraum ist durch einen kontinuierlichen Bevölkerungsanstieg – bis 1750 auf etwa 922.000 – gekennzeichnet.⁶⁶

Die demographische Krise äußerte sich nicht nur in einem Verfall der Getreidepreise, im langfristigen Trend seit 1620, sondern auch in einem neuerlich entstehenden Reservoir an un bebauten Gründen, vor allem in Gebieten mit auch nach außen hin sichtbaren Kriegsfolgen. Dies bewirkte bei zahlreichen Herrschaften ein deutliches Anwachsen der Gutsflächen, die auf ein verringertes Angebot an Arbeitskräften trafen. Beispielsweise bewirtschaftete das Dominium Heidenreichstein im VOMB 1671 über die alten Herrschaftsbreiten

65 Karl Lechner, Türken schäden in Niederösterreich. Ein Beitrag zum Türkeneinfall 1683, in: Unsere Heimat 6 (1933), 272.

66 Kurt Klein, Die Bevölkerung Österreichs vom Beginn des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, in: Heimold Helczmanovszki, Hg., Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte Österreichs, Wien 1973, 47 ff.

hinaus die Hausgründe von zwölf öden Bauernstellen; weitere 54 Öde waren den Untertanen gegen Zins verpachtet.⁶⁷ In anderen Fällen wurden erbenlose Bauernhöfe als Mittelpunkte von Vorwerken eingerichtet, deren Wiederverkauf fehlendes Käuferinteresse mitunter über Jahrzehnte verhinderte.⁶⁸

Das letztgenannte Beispiel zeigt, daß das Anwachsen der Gutsflächen bei Waldviertler Herrschaften um die Mitte des 17. Jahrhunderts als Ergebnis außerökonomischer Faktoren zustande gekommen und keineswegs durch die Marktverhältnisse bedingt war. Im Gegensatz dazu bahnte sich in Gebieten mit sowohl von der Produktions- als auch von der Nachfrageseite her günstigeren Standortbedingungen zumindest kurzfristig ein Rückgang an. So wurden Äcker in Wiesen und Weiden umgewandelt, die Errichtung von Schafhöfen erreichte eine beachtliche Dynamik. Dies gilt besonders für das VUMB, in geringerem Maße auch für das VUWW, die auf die Nachfrage des Wiener Marktes und der Militärproviandstationen hin orientiert waren.

Mit dem neuerlichen Anziehen der Getreidepreise im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts hing wohl jene Entwicklung von Eigenwirtschaft und Arbeitsrente zusammen, die in eine Abschichtung der durch Marktnähe und naturräumliche Vorteile besonders begünstigten Regionen einmündete. Während im VOMB gegen 1700 eine Reihe von großen Eigenwirtschaften teilweise aufgelöst bzw. die Meierhöfe rustikalisiert wurden und die Fronpflicht den Charakter einer Geldrente annahm⁶⁹, stieg in den Schwarzerdezonen des VUMB und des VUWW die Gutsfläche weiter an. 1750 befanden sich hier etwa drei Viertel aller jener Dominien, die über eine Ackerfläche von über 300 Joch (= 173 ha) verfügten. Gegenüber Robotpflichten im Umfang zwischen 12 und 40 Tagen im Westen und Süden nehmen im VUMB die Beispiele zwei- und dreitägiger Robot relativ zu.

Freilich darf damit gerechnet werden, daß in der zur Disposition stehenden Gesamtmenge an Robottagen – analog zu den gut belegten Verhältnissen in böhmischen Herrschaften⁷⁰ – häufig eine größere Reserve enthalten war. So

67 Herbert Knittler, Die Grundherrschaft. Organisationsprinzip und wirtschaftliche Unternehmung, in: Karl Gutkas, Hg., Prinz Eugen und das barocke Österreich, Wien u. Salzburg 1985, 197.

68 Knittler, Nutzen, wie Anm. 10, 128.

69 Ebd., 131.; zur ähnlichen Entwicklung in der Slowakei vgl. Špiesz, Die neuzeitliche Agrarentwicklung, wie Anm. 7, 229.

70 Emanuel Janoušek, Historický vývoj produktivity práce v zemědělství v období pobělo-

standen im Jahre 1750 den 371 Joch Dominikaläckern in der Herrschaft Neulengbach (VOWW) 3.848 Zug- und 6.512 Handrobottage (bzw. 14.208 Tage)⁷¹, 1704 in der Herrschaft Weitra 500,5 Tagwerk insgesamt 7.738 Robottage (zwei Handtage = ein Zugtag) gegenüber⁷²; hingegen verfügte die im Nordosten des VUMB gelegene Herrschaft Wilfersdorf – 1732 mit 1.146 $\frac{3}{8}$ Quanten Äcker und 158 Viertel Weingärten zu Buche stehend – über 9.568 Zug- und 50.908 Handrobottage (bzw. 70.044 Tage).⁷³ Legt man einer Aufwandsrechnung einen durchschnittlichen Bedarf von 30 Tagen pro Joch zugrunde⁷⁴, so wies Weitra einen Fehlbetrag von 7.277 Tagen auf, der durch Lohnarbeit (Meiergesinde) abgedeckt werden mußte, wogegen Wilfersdorf (bei Ausklammerung der Weinbaufläche) etwa 26.000 Tage nicht beanspruchte. Bezogen auf die Problematik der Typenbildung bedeutet dies, daß auch in den Dichtezonen der Arbeitsrente der „Schwellenwert“ zur Gutsherrschaft nicht tatsächlich erreicht wurde.⁷⁵

Eine These vom ‚Steckenbleiben‘ der niederösterreichischen Dominien auf dem Weg zur Gutsherrschaft findet auch durch eine Analyse der Einkommens- und Rentenstruktur um die Mitte des 18. Jahrhunderts ihre Bestätigung. Grundsätzlich ist nochmals zu betonen, daß mit der Anhebung der Robotverpflichtung über ein bestimmtes Maß hinaus eine Reduktion der Geld- und Produkterente eintreten mußte, sollte der Untertan nicht unter die Grenze seiner Repro-

horském [Die historische Entwicklung der Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft in der Zeit nach dem Weißen Berg], Prag 1967, 188 f.; Klíma, Agrarian class structure, wie Anm. 4, 206 f.

71 Knittler, Nutzen, wie Anm. 10, 145, Anm 66.

72 SA Weitra, Nr. 140: Ausführlicher Anschlag über die Grafschaft Weitra .. de Anno 1704.

73 Vgl. Anm. 34.

74 Janoušek, Historický vývoj, wie Anm. 70, 190 f.; ferner Franz X. Bohdanowicz, Die Linzer Vorstädte und Vororte, dargestellt nach dem „Josephinischen Lagebuch“ und „Francisceischen Kataster“, Linzer Regesten, Anhang, Linz 1953 ff.

75 Daß neben der Belastung durch die Robot noch die Möglichkeit bestand, Pflugarbeit und Fuhren dem nicht Zug besitzenden Dorfgenossen gegen Lohn anzubieten, spricht für deren geringe Dimension. Vgl. Herbert Knittler, Zum Viehbesatz Weinviertler Bauernwirtschaften um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Unsere Heimat 62 (1991), 28 f. Andererseits ist evident, daß bei einzelnen Dominien selbst mit großer Untertanenzahl zufolge der sich aus der Größe des untertänigen Gutes abgeleiteten Art der Fron als Zug- oder Handrobot Defizite an Spanndiensten ergaben. Beispielsweise verfügte die Herrschaft Retz 1664 mit 589 Quanten Dominikaläckern bei 107 Untertanenhäusern nur über neun zugrobotpflichtige „Bauern“. NÖLA, Archiv Retz-Gatterburg, HS 109, fol. 9, 22, 90.

Tabelle 4: Verteilung der Einkünfte niederösterreichischer Adelherrschaften (über 10.000 fl. Schätzwert) nach Landesvierteln, um 1750 (Anteile in Prozent)

	VOMB	VUMB	VOWW	VUWW
Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten	7,86	10,43	8,04	9,78
Wälder, Auen, Teiche, Fischwasser	14,56	16,14	7,74	7,78
Gewerbebetriebe, Monopole, Mauten	6,63	9,05	3,45	15,63
Geldbestände	2,57	1,14	3,77	5,15
Geldabgaben	30,65	22,42	41,80	28,28
Naturalabgaben	15,00	25,42	15,60	17,11
Robot	21,20	14,02	16,84	14,61
Sonstiges	1,63	1,39	2,76	1,67
Gesamt	100,00	100,00	100,00	100,00

duktionsfähigkeit gedrückt werden. Vergleicht man nun die Kennziffern zum Schnitt 1750, so zeigt sich neben der bereits mehrfach angesprochenen besonderen Situation im VOWW, daß selbst im Weinviertel die gutswirtschaftliche Quote (unter Einbeziehung der Einkünfte aus Monopolen und Gewerbebetrieben und gleichzeitigem Ausschluß der nicht tatsächlich Einkommenscharakter tragenden Robot) mit 35,6 Prozent hinter dem rentenwirtschaftlichen Anteil mit 47,8 Prozent deutlich zurückblieb.⁷⁶ Aus Detailerhebungen wird der hohe Stellenwert des Getreide- und des Weinzehents vor allem bei den großen Herrschaften der Region erkennbar, der eine Basis dafür abgab, daß die Domänen mit erheblichen Getreidemengen in das Handelsgeschäft einsteigen konnten.⁷⁷ Berücksichtigt man weiters, daß seit dem 16. Jahrhundert ein wachsender Anteil des Mehrprodukts durch öffentliche Steuern abgeschöpft wurde, was wiederum eine verstärkte Teilnahme der Bauerngüter am (lokalen) Marktgeschehen voraussetzte, so erhält man ein zusätzliches Argument dafür, daß letztlich eine Entwicklung zur Gutsherrschaft nicht stattfand. Auch lassen sich weder Min-

⁷⁶ Berechnet nach Berthold, Einkommensstruktur der adeligen Herrschaften, wie Anm. 10, 204 ff.

⁷⁷ Knittler, Nutzen, wie Anm. 10, 134; für die großen geistlichen Herrschaften exemplarisch ders., Zwischen Stabilität und Veränderung. Ein Beitrag zur Melker Wirtschaftsgeschichte der frühen Neuzeit, in: 900 Jahre Benediktiner in Melk. Jubiläumsausstellung 1989 Stift Melk, Melk 1989, bes. Tab. III, IV.

derungen der bäuerlichen Besitzrechte als Nutzungsrechte mit Eigentumsqualität, noch solche des persönlichen Rechtsstatus – beides Merkmale entwickelter Gutsherrschaftlicher Strukturen – erkennen.⁷⁸

Wie schon eingangs betont, hat die den Raum Ostmittel- und Osteuropa ins Zentrum ihrer Überlegungen stellende Feudalismusforschung die Robot und ihren Umfang als ein Hauptkriterium für die Unterscheidung der agrarischen Produktionsverhältnisse angesehen. Entsprechend den vorgelegten Ziffern zu Struktur und Entwicklung niederösterreichischer Adelsdominien werden Aussagen bestätigt, wonach dieser Teil des Habsburgerstaates nicht der Zone der Gutsherrschaft zuzurechnen ist.⁷⁹

78 Harnisch (Gutsherrschaft, wie Anm. 4, 240) definierte dieselbe 1985 „als die durch große feudalherrliche Eigenwirtschaften auf der Basis von Arbeitsrenten charakterisierte spätf feudale Agrarstruktur, innerhalb derer die unmittelbaren Produzenten nicht nur feudaluntertäniges Land innehatten und davon Arbeitsrenten leisteten, sondern diese Rentenleistung zusätzlich durch die juristische Fesselung des unmittelbaren Produzenten an den Boden und damit an den Herren abgesichert ist, der auch das Feudaleigentum über dieses Land hat“. Letztere Fragestellung konnte innerhalb des vorliegenden Beitrags im Detail nicht thematisiert werden. Grundsätzlich scheint es einen Widerspruch zu geben zwischen einer Konzentration sich auf die Person des Untertans beziehender Feudalrechte wie Heiratskonsens, Gesindezwangs- und Waisendienste, Gerichtsrechte verschiedener Ebenen einerseits sowie einer weitgehenden persönlichen Freizügigkeit, die lediglich durch die Höhe des keineswegs durchgehend üblichen Abfahrtsgeldes gesteuert werden konnte.

79 Erhebliche Abweichungen von der in Tabelle 4 dargestellten Einkommensstruktur können sich ergeben, wenn man die Anschläge (Schätzungen) der Herrschaften zur Basis einer Berechnung macht, zumal diese die Bruttoerträge nennen und die Waldungen zumeist nach der Fläche und nicht nach dem tatsächlichen Ertrag geschätzt werden. Die Mittelwerte für die vier Landesviertel, denen jeweils Daten von sechs Dominien aus dem Zeitraum 1650–80 zu Grunde liegen, können dies verdeutlichen:

Einkünfte niederösterreichischer Adels herrschaften 1650–1680
(Anteile in Prozent, in Klammern ohne Wald)

	Eigenwirtschaft und Monopole	Geld- und Naturalabgaben
VOMB	70,2 (66,9)	29,8 (33,0)
VUMB	59,5 (49,0)	40,5 (50,9)
VOWW	35,4 (26,3)	64,6 (73,7)
VUWW	44,9 (40,5)	55,0 (59,5)
Gesamt	52,0 (45,0)	47,9 (54,9)

Quelle: Arbesbach: OÖLA, SA, HS 16/1, 3 ff.; Horn: Archiv Rosenberg, Horn, Fasz. I/II,

Tabelle 5a: Durchschnittliche Einkünfte und Ausgaben
des Gutes Hainstetten 1677 (ohne Steuern)

Einkünfte	in fl.	in %	Ausgaben	in fl.	in %
Ord. Geldeinkünfte	1073	31,4	Stiftmessen	100	20,8
Ao. Geldeinkünfte	300	8,8	Baukosten und ao.		
Pachtzinse	84	2,4	Dienstleistungen	235	49,0
Monopole	130	3,8	Kost und Kleidung	130	27,0
Naturaleinkünfte	1114	32,6	Dienerbesoldung	15	3,0
Eigenwirtschaft	719	21,0			
Gesamt	3420	100,0		480	100,0

Weist man freilich die damit ausgeklammerte volle Bandbreite im Mischungsverhältnis von Einnahmen aus Eigenwirtschaft und Feudalrente dem Begriff Grundherrschaft zu, so erscheint dieser im Hinblick auf seine Homogenität erheblich überfrachtet. Ein Vergleich zweier nach Umfang und Gefüge des Etats weit auseinander liegender Beispiele aus dem ausgehenden 17. Jahrhundert mag dies verdeutlichen.⁸⁰

Abgesehen von der absoluten Dimension der Beträge, unterscheiden sich die angeführten Beispiele insbesondere durch den Anteil der Wertschöpfung aus den Sektoren agrarische Eigenwirtschaft und Gewerbebetriebe sowie den Monopolen, die vorwiegend in Form von indirekten Steuern genutzt wurden;

Nr. 8; Primersdorf: OÖLA, SA, HS 16/5, 613 ff.; Schrems: OÖLA, Archiv Weinberg, Akten 1301; Schwarzenau: OÖLA, SA, HS 16/1, 296 ff.; Waidhofen/Thaya: OÖLA, SA, HS 16/5, 393 ff.; Gobelsburg: OÖLA, SA, HS 16/1, 85 ff.; Jedenspeigen: HALW, H 101; Niederkreuzstetten: OÖLA, SA, HS 16/1, 434 ff.; Sierndorf: OÖLA, Archiv Weinberg(AW), Akten 1303; Sonnberg-Raschala-Oberhollabrunn: OÖLA, SA, HS 16/1, 459 ff.; Weierburg: OÖLA, AW, Akten 1302; Freidegg-Schönegg: OÖLA, SA, HS 16/1, 103 ff.; Grünbichl-Kilb: OÖLA, SA, HS 16/1, 90 ff.; Karlstetten-Doppel: OÖLA, AW, Akten 1300; Plankenstein: OÖLA, SA, HS 16/5, 577 ff.; Schallaburg-Sichtenberg: OÖLA, SA, HS 16/1, 253 ff.; Wieselburg: OÖLA, SA, HS 16/1, 480 ff.; Rauhenstein: OÖLA, AW, Akten 1301; Seibersdorf: OÖLA, SA, HS 16/5, 37 ff.; Stixenstein: OÖLA, SA, HS 16/1, 412 ff.; Trautmannsdorf: OÖLA, AW, Akten 1301; Vösendorf: AW, Akten 1302; Wartenstein: OÖLA, SA, HS 16/5, 28 ff.

80 Hainstetten: OÖLA, Schlüsselberger Archiv, HS 16/1, fol. 98 ff.; Weitra: HALW, H 104. Zahlen für zwei oberösterreichische Herrschaften, Ort 1723–78 und Windhaag 1734–39, vgl. bei Bruckmüller, Grundherrschaft, wie Anm. 45, 48, für Aschach 1640–80 bei Stenitzer, Adelige als Unternehmer, wie Anm. 12, 60.

Tabelle 5b: Durchschnittliche Einkünfte und Ausgaben der Herrschaft Weitra (Schnitt 1689–1692, ohne Steuern)

Einkünfte	in fl.	in %	Ausgaben	in fl.	in %
Ord. Geldeinkünfte	524	3,8	Besoldung	1466	19,9
Ao. Geldeinkünfte	3280	23,9	Baukosten	329	4,5
Pachtzinse	163	1,2	Handwerker und		
Regalien	1464	10,6	Zehrungen	864	11,7
Forst	842	6,0	Forst	275	3,7
Eigenwirtschaft	3858	28,0	Eigenwirtschaft	1924	26,0
Gewerbebetriebe	3242	23,6	Gewerbebetriebe	2014	27,4
Sonstiges	372	2,7	Sonstiges	489	6,7
Gesamt	13745	100,0		7361	100,0

auch wenn eingeschränkt werden muß, daß die Erträge aus denselben nach Abzug der zugeordneten Aufwendungen erheblich sanken, im konkreten Falle bei der Agrarproduktion auf die Hälfte, bei den Gewerbeeinkünften auf etwa 38 Prozent des Bruttobetrags. In allen genannten Wirtschaftsbereichen konnte die bäuerliche Robot, die innerhalb des Typus der Rentenherrschaft stark reduziert war, zum Einsatz gelangen, wobei Geld- und Produktenrente weitgehend erhalten blieben. Es handelte sich somit um Erscheinungsformen, die etwa westlich der Elbe als Gutswirtschaften außerhalb der Region der Gutsherrschaft bezeichnet wurden⁸¹ und eine weite Verbreitung innerhalb einer Zone besaßen, die von der Ostsee über die Länder der böhmischen Krone, die Steiermark, Ungarn und Kroatien reichte.

Inhaltlich ist damit eine deutliche Annäherung an den eingangs zitierten Begriff der Wirtschaftsherrschaft gegeben, der allerdings den Nachteil aufweist, daß er zur Kennzeichnung einer regionsspezifischen Sonderform entwickelt worden ist.⁸² Und dies trifft nun ebensowenig zu wie eine Annahme, daß sich in

81 Harnisch, Gutsherrschaft, wie Anm. 4, 210, 219; ders., Bauern – Feudaladel – Städtebürgertum. Untersuchungen über die Zusammenhänge zwischen Feudalrente, bäuerlicher und gutsherrlicher Warenproduktion und den Ware-Geld-Beziehungen in der Magdeburger Börde und dem nordöstlichen Harzvorland von der frühbürgerlichen Revolution bis zum Dreißigjährigen Krieg, Weimar 1980.

82 Hoffmann, Wirtschaftsgeschichte, wie Anm. 10, 98.

Niederösterreich Beispiele dieses Typs, bei dem der aus der Eigenwirtschaft stammende Anteil der Nettoeinnahmen über einer Quote von etwa 40 Prozent lag, nahezu flächendeckend aneinandergereiht hätten.